

Verfahren zur Einkommensermittlung

A. Ermittlung der Einkünfte

(siehe auch Erläuterungen zum Wirtschaftlichen Fragebogen)

Einkünfte nach § 82 SGB XII (siehe auch § 2 Abs. 1 EStG), jedoch ohne Verrechnung negativer Einkünfte

- + Kindergeld
- + Leistungen Dritter (z. B. Unterhalt, Arbeitslosengeld)
- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen sowie Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG
- gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen

= Jahressumme : 12

= maßgebliches monatliches Einkommen

=====

B. Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG

Grundbetrag für Haushaltvorstand	z. Zt.	679,00 €
+ Familienzuschlag für jedes weitere Familienmitglied	z. Zt.	287,00 €
+ Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal ab 5 Personen zuzüglich je weitere Person		siehe Tabelle
+ angemessene Heizkosten		siehe Tabelle
./. Wohngeld		

= Einkommensgrenze

=====

Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal	
2 Personenhaushalt	467,00 €
3 Personenhaushalt	552,00 €
4 Personenhaushalt	615,00 €
5 Personenhaushalt	696,00 €
jede weitere Person zuzügl.	81,00 €